

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 3 | Photon Energy N.V.

Bericht über die Videokonferenz der Kanzlei Schirp Schmidt-Morsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen zur Restrukturierung bei der Photon Energy N.V. („Photon“) zukommen lassen.

Wie berichtet hat die Anlegerschutzkanzlei Schirp Schmidt-Morsbach Rechtsanwälte PartG mbB („Kanzlei“) die Anleihehaber zur Teilnahme an einer kostenlosen Videokonferenz eingeladen, die in deutscher Sprache am 17.08.2026 stattgefunden hat. Den wesentlichen Inhalt möchten wir nachfolgend zusammenfassen.

Nach Darstellung der aktuellen Ereignisse (siehe SdK-Newsletter 1) wurde das Quorum erläutert. Für die angekündigten Beschlussvorschläge (Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, befristeter Verzicht auf Transparenzpflichten, Aufweichung der Eigenkapitalquote und Aufkündigung eines Independent Business Review) genügt eine einfache Mehrheit der Abstimmenden. Damit die Abstimmung beschlussfähig ist, müssen 50% des ausstehenden Nominalvolumens teilnehmen.

Die Kanzlei sieht ebenso wie die SdK ein völliges Fehlen von Transparenz. Die Vorlage des geprüften Jahresberichts 2025 wurde auf den 30.09.2026 verschoben. Zudem erklärte die Gesellschaft selbst, dass die vorgesehenen Änderungen der Anleihebedingungen die Beurteilung der Finanzlage und der Covenant-Compliance beeinflussen.

In Bezug auf den gemeinsamen Vertreter hat die Kanzlei Maßstäbe für die Befugnisse, die Auswahl, und für das Vergütungssystem gesetzt. Kritisiert wurde u.a., dass als Kandidat für den gemeinsamen Vertreter, der Informations-, Verhandlungs- und Kommunikationsrechte bündelt, eine von der Emittentin und nicht von den Anleihegläubigern benannte Person zur Abstimmung steht. Außerdem müsste gerade vor Offenlegung der wirtschaftlichen Grundlagen die Gläubigerseite eigenständig organisiert und handlungsfähig bleiben. Die von der Emittentin vorgeschlagene Pauschalvergütung sowie eine zusätzliche gedeckelte Vergütung für weitere Leistungen inkl. Rechtsberatung steht nach Ansicht der Kanzlei zumindest in erheblichem Konflikt mit einer aktuellen BGH-Entscheidung vom 16.10.2025 (Az.: IX ZB 10/24), in der klargestellt wird, dass sich die angemessene Vergütung nach den Umständen des Einzelfalls richten muss und dabei insbesondere eine Zeitvergütung in Betracht kommt. Die Kanzlei fordert daher, dass keine Vorabvergütung ohne konkret absehbaren Arbeitsumfang, ohne transparente Zeiterfassung und ohne gläubigerseitige laufende Kostenkontrolle vereinbart wird. Vielmehr soll eine Vergütung nur nach transparentem Stundenbudget mit

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

regelmäßiger Abrechnung und vorheriger Zustimmung der Gläubiger für Zusatzmandate in Betracht kommen.

Kritisiert wurde außerdem, dass die Emittentin weder den konkreten IBR-Berater (Independent Business Review), noch den konkreten Untersuchungsauftrag oder die Vergütung benennt. Damit ist insbesondere eine Überprüfung der Unabhängigkeit des Beraters und damit letztlich auch des Untersuchungsergebnisses nicht möglich.

In Bezug auf die Eigenkapitalquote wurde dargestellt, dass Aktionäre (darunter Georg Hotar und Michal Gartner) von jeder Sanierung des Unternehmens wirtschaftlich profitieren, wohingegen die Anleihegläubiger die Risiken von Laufzeitverlängerung, Zinsverzicht, Haircut, etc. tragen. Ohne nachvollziehbaren Beitrag der Eigenkapitalseite und ohne gleichwertige Lastenverteilung sollte es daher keinen Verzicht der Anleihegläubiger geben. Eine vollständige Darstellung aller Beiträge von Aktionären, Management, verbundenen Unternehmen und sonstigen Finanzgläubigern fehlt bislang.

Die Kanzlei wird für die kommende Abstimmung folgende Gegenanträge stellen und hat die Anleihegläubiger darum gebeten, sich den Gegenanträgen anzuschließen:

- Vertagung der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bis zur Vorlage aller erforderlichen Transparenzunterlagen sowie Einsetzung eines Auswahlremiums der Gläubiger
- IBR nur mit vorab veröffentlichtem Auftrag und unabhängiger Auswahl
- Definition von Berichtspflichten, Budgetgrenzen und Zustimmungsvorbehalten

In der anschließenden Diskussionsrunde kam u.a. die Frage bzgl. einer Kündigungsoption der Anleiheinhabern auf. Herr RA Dr. Schirp hat klargestellt, dass seiner Einschätzung nach aufgrund der entsprechenden Regelungen in den Anleihebedingungen derzeit (noch) kein Kündigungsrecht besteht.

Viele der Kritikpunkte der Kanzlei können wir nachvollziehen. Generell halten wir die Wahl eines gemeinsamen Vertreters jedoch in solchen Situationen für sinnvoll, um einen Ansprechpartner für die Gesellschaft stellen zu können. Wir werden Sie über den Fortgang des Verfahrens informiert halten.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 18.08.2026
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Photon Energy N.V.!